

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
Infineon Technologies Dresden
GmbH & Co. KG
Königsbrücker Straße 180
01099 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon +49 351 825-
Telefax +49 351 825-9601

@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)
44-8431/2790/4

Dresden,
27. Juni 2025

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG gemäß § 16
BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebes der Teilereinigung
durch Einrichtung und Betrieb der Anlage Teilereinigung Modul 4
im Gebäude B37/39**

Ihr Genehmigungsantrag vom 23. Juni 2023

Sehr geehrter ,

auf Ihren Antrag gemäß § 4 i. V. m. § 16 Absatz 1 BImSchG vom 23. Juni 2023 (elektronischer Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen - LDS), ergeht folgende

A. Entscheidung

1. Der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden, wird auf ihren Genehmigungsantrag vom 23. Juni 2023 in der Fassung vom 22. Januar 2025 gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 BImSchG und § 1 der 4. BImSchV sowie der Nummer 5.1.1.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln durch die Einrichtung und Betrieb einer Teilereinigung im neu errichteten Gebäude B37/39 (Modul 4) in 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180, Flurstücks-Nrn. 641/20, 641/32 und 641/39, erteilt.

2. Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2

01099 Dresden
www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger

Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11

(Waldschlösschen)

Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

- Errichtung und Betrieb der Anlage Teilereinigung Modul 4 im Gebäude B37/39
 - Erhöhung des Lösungsmittelverbrauchs der Hauptanlage Teilereinigung von 35 t/a auf 68 t/a
 - Erhöhung des Lösungsmittelverbrauchs der Anlage Teilereinigung Modul 4 von 0 t/a auf 33 t/a
3. Diese Genehmigung wird auf Grundlage der in Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen mit den unter Abschnitt C. genannten Nebenbestimmungen erteilt.
 4. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG.
 5. Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten ist bis einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen
BIC: MARK DEF1 860
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22
Verwendungszweck: [REDACTED]

B. Antragsunterlagen

Die nach dieser Entscheidung zugelassene Änderung ist, sofern in diesem Bescheid nichts Anderes festgelegt ist, auf der Grundlage der nachfolgend genannten Unterlagen auszuführen:

Antrag auf wesentliche Änderung der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG nach § 16 BImSchG vom 23. Juni 2023 (elektronischer Posteingang LDS) mit

- Nachlieferung vom 29. Februar 2024 (elektronischer Posteingang LDS)
- Nachlieferung vom 26. August 2024 (elektronischer Posteingang LDS)
- Nachlieferung vom 10. September 2024 (elektronischer Posteingang LDS)
- Nachlieferung vom 25. Oktober 2024 (elektronischer Posteingang LDS)
- Nachlieferung vom 22. Januar 2025 (elektronischer Posteingang LDS)

Der Entscheidung liegen zusammengefasste Antragsunterlagen mit Stand vom 22. Januar 2025 (elektronischer Posteingang Landesdirektion Sachsen) in der Version 3 (erstellt mit ELiA-2.8-b5) mit einer Gesamtseitenzahl von 1795 (inklusive dem Inhaltsverzeichnis) zugrunde.

Für die einzelnen Kapitel ergibt sich gemäß Inhaltsverzeichnis (3 Seiten) folgende Seitennummerierung:

1. Antrag	Seite 1 bis 53
2. Lagepläne	Seite 1 bis 22
3. Anlage und Betrieb	Seite 1 bis 236
4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	Seite 1 bis 1005
5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	Seite 1 bis 4
6. Anlagensicherheit	Seite 1 bis 130
7. Arbeitsschutz	Seite 1 bis 92
8. Betriebseinstellung	Seite 1 bis 3
9. Abfälle	Seite 1 bis 9
10. Abwasser	Seite 1 bis 9
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite 1 bis 1
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	Seite 1 bis 5
13. Natur, Landschaft und Bodenschutz	Seite 1 bis 2
14. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	Seite 1 bis 219
15. Chemikaliensicherheit	Seite 1 bis 2

C. Nebenbestimmungen

- I. Allgemeine Nebenbestimmungen
 1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieser Entscheidung die Inbetriebnahme erfolgt.
 2. Die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Landesdirektion Sachsen (LDS) und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch per E-Mail mitzuteilen. Die erstmalige Überschreitung des Lösungsmittelverbrauchs von 35 t/a ist ebenfalls anzuzeigen, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen.

3. Die Inbetriebnahme der im Genehmigungsumfang der Teilereinigung Modul 4, AN A400, BE M4-03, enthaltenen Anlagen, Maschinen und Apparate darf nicht vor, frühestens jedoch gleichzeitig mit der Inbetriebnahme der Anlagen der Nasschemie, Modul 4, AN A400, nach deren immissionsschutzrechtlicher Genehmigung erfolgen.
 4. Ein Betrieb der Anlagen der Teilereinigung ohne die der Anlage Nasschemie zugeordneten Abluftreinigungsanlagen der BE M4-05 ist nicht zulässig.
- II. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen
1. Der Lösungsmittelverbrauch (LV nach Nummer 2.2.1 des Anhangs V 31. BImSchV) der Anlage darf 68 Tonnen je Jahr nicht überschreiten. Der Lösungsmittelintrag (I nach Nummer 1.1 des Anhangs V 31. BImSchV) der Anlage darf 116 Tonnen je Jahr nicht überschreiten.
 2. Der Grenzwert für diffuse Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen beträgt 15 vom Hundert der eingesetzten Lösungsmittel (I nach Nummer 1.1 des Anhangs V 31. BImSchV).
 3. Die Einhaltung des Grenzwertes für die diffusen Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine Lösungsmittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV feststellen zu lassen.
 4. Über die Ergebnisse der Lösungsmittelbilanz ist unverzüglich ein Bericht zu erstellen oder erstellen zu lassen. Der Bericht ist am Betriebsort fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der Landesdirektion Sachsen bis zum 31. März des Folgejahres oder 12 Wochen nach Ende des zugrundeliegenden Zwölfmonatszeitraumes zuzustellen.
 5. Die Richtigkeit der Lösungsmittelbilanz ist, abweichend von Nummer 4, von einer zugelassenen Überwachungsstelle gemäß § 2 Nummer 33 der 31. BImSchV oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gemäß § 2 Nummer 26 der 31. BImSchV feststellen zu lassen, erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach in jedem dritten Kalenderjahr.
 6. Das Formular 3.4 der Antragsunterlagen ist spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme vollständig ausgefüllt der Landesdirektion Sachsen zu übermitteln. Es sind die Art und Anzahl relevanter Anlagen, Maschinen, Apparate und Behälter sowie deren Leistungsparameter zu ergänzen, die den beantragten Bestand der Anlagen der Teilereinigung des Moduls 4, AN 400, BE M4-03 abbilden. In Absprache mit der Landesdirektion Sachsen ist eine zum Formular 3.4 vergleichbare Form zulässig.
 7. Die Anlagen der Teilereinigung sind vollständig einzuhausen. Die bei den Prozessen entstehenden Abgase sind antragsgemäß nach Kontaminationsart getrennt abzusaugen, den Abluftreinigungsanlagen der Hauptanlage Nasschemie AN 400,

BE M4-05 (Gz.: 44-8431/2719) zuzuführen, zu reinigen und über die zentralen Quellen der Hauptanlage Nasschemie abzuleiten und zu überwachen. Dabei sind die Herstellerangaben zur Ableitung und Reinigung der Abgase zu beachten.

8. Die Anlagenteile sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller entsprechend zu betreiben und zu warten.
9. Jede Trockeneisstrahlanlage in der Anlage Teilereinigung Modul 4 ist mit einer lokalen Staubfilteranlage (Filter H14, Wirkungsgrad 99,995 %) auszustatten.
10. Ein Betrieb der Trockeneisstrahlanlagen ohne lokale Staubfilteranlage ist nicht zulässig. Dies ist durch technische Maßnahmen abzusichern.
11. Filter sind einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle zu unterziehen. Entsprechende betriebsorganisatorische Regelungen sind zu treffen, wobei die Empfehlungen der Hersteller zu berücksichtigen bzw. umzusetzen sind. Dies betrifft insbesondere:
 - Wartungsintervalle
 - Wechsel der Filtermaterialien
 - Wartungs-, Reinigungs- und Einstellarbeiten und
 - Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes einschließlich der Ursache und Maßnahmen zur Mängelabstellung

Die Durchführung der Wartungsarbeiten sowie Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes einschließlich der Ursache und der Maßnahmen zu Mängelabstellung sind jeweils in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist bis fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Landesdirektion Sachsen auf Verlangen vorzulegen.

12. Zur Inbetriebnahme ist eine Dokumentation der zu diesem Zeitpunkt installierten Anlagen, Maschinen, Apparate und Behälter gemäß Formular 3.4 zu übermitteln. In Absprache mit der Landesdirektion Sachsen ist eine zum Formular 3.4 vergleichbare Form zulässig. Die Dokumentation soll auch eine Übersicht der zu diesem Zeitpunkt installierten Volumenströme enthalten, die aus der Teilereinigung in die jeweiligen Abluftsysteme der Nasschemie eingeleitet werden. Die Dokumentation ist fortzuschreiben und aller 12 Monate unaufgefordert der Landesdirektion Sachsen zu übermitteln, bis der Vollausbau erreicht ist.
13. Das Erreichen des Vollaubaus gemäß Genehmigung (des genehmigten Umfangs an Maschinen und Anlagen) ist der Landesdirektion Sachsen anzuzeigen.
14. Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die in Nummer 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 TA Luft genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe
 - a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,

- b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 der TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 der TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 der TA Luft enthalten,
es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die Maßnahmen keine Anwendung.

15. Beim Umfüllen von Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von mehr als 10 Prozent Ammoniak sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, zum Beispiel Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist. Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von mehr als 10 Prozent Ammoniak nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

III. Störfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 1. Da die Chemikalienräume komplett der Nasschemie zugeordnet werden, müssen die Gesamtmengen aller gehandhabten Stoffe konsistent im Genehmigungsverfahren Nasschemie (Gz.: 44-8431/2719, Verfahren zur 1. Teilgenehmigung und Gz.: 44-8431/2895, Verfahren zur 2. Teilgenehmigung) einbezogen und darin vollständig betrachtet werden. Die anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichte der Nasschemie und der Teilereinigung sowie der allgemeine Sicherheitsbericht sind vor Inbetriebnahme der Teilereinigung zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.
- 2. Für die neuen und geänderten Anlagenteile sind entsprechende Betriebsanweisungen einschließlich der notwendigen Sicherheitsanweisungen zu erstellen bzw. zu aktualisieren.
- 3. Das Personal ist vor der Inbetriebnahme der neuen und geänderten Anlagenteile zu diesen Betriebsanweisungen aktenkundig zu schulen. Die Schulungen sind im Schulungsplan zu ergänzen.
- 4. Der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) ist nach § 10 i. V. m. Anhang IV 12. BImSchV spätestens 1 Monat vor Umsetzung der Änderung zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

IV. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Inbetriebnahme der im Genehmigungsumfang der Teilereinigung Modul 4, AN A400, BE M4-03, enthaltenen Anlagen, Maschinen und Apparate darf nicht vor, frühestens jedoch gleichzeitig mit der Inbetriebnahme der Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage, nach deren wasserrechtlicher Genehmigung und Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung erfolgen.

V. Nebenbestimmung zum Brand- und Katastrophenschutz

Im Falle eines Einsatzes sind der Einsatzleitung der Feuerwehr umgehend aktuelle Informationen über die involvierten Gefahrstoffe bereitzustellen. Gefahrenbereiche sind gemäß den Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500) ordnungsgemäß zu kennzeichnen. Entsprechend der Gefahrengruppe ist eine sachkundige Person bereitzustellen, die die während des Einsatzes entstehenden Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen beurteilen kann. Darüber hinaus sind mindestens die in den Sicherheitsdatenblättern aufgeführten Sonderlöschmittel, Einrichtungen zur Dekontamination sowie Materialien zur Aufnahme oder Rückhaltung der verwendeten Gefahrstoffe bereitzuhalten.

D. Begründung

I. Genehmigungsbestand

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG betreibt am Standort Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden, Gemarkung Klotzsche, Flurstücke 641/20, 641/32 und 641/39 in den Gebäuden B32, B34, B35, B36 und B38 u. a. die Anlage Teilereinigung für Ätz-, Reinigungs- und Trocknungsprozesse unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln im Rahmen der Fertigung von Halbleiterbauelementen.

Die Anlage wird auf der Grundlage der Altanlagenanzeigen (§ 67 Absatz 2 BImSchG) vom 19. August 2003 an die Stadt Dresden (Az.: 86.41-04-0230/05259 / Stadtverwaltung Dresden), der Anzeigeentscheidung vom 23. November 2018 zu Umbaumaßnahmen zur Wirkungsgradoptimierung an Abluftwäschern im Gebäude B35 (Gz.: 44-8431/393/10) und der Anzeigeentscheidung vom 7. Dezember 2021 zur Änderung der Anlage Teilereinigung durch Wirkungsgraderhöhung Abluftwäscher B35 (Gz.: 44-8431/393/17) betrieben.

Es handelt sich bei der Teilereinigung um Anlagen zur Wafer- und Teilereinigung durch nasschemische Verfahren mit alkalischen, sauren oder organischen Lösungs-/Reinigungsmitteln. Hinzu kommen Anlagen zur Hochtemperaturreinigung, Spülung und Trocknung der Wafer.

Die Anlagen der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG am Standort 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180, stellen einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Absatz 5a BImSchG dar. Aufgrund der im Werk vorhandenen Mengen an störfallrelevanten Stoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und den Erweiterten Pflichten nach § 1 Absatz 1 der 12. BImSchV (Betriebsbereich der oberen Klasse). Neben dem Konzept

zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV liegt ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV vor. Dieser Sicherheitsbericht umfasst einen allgemeinen Teil sowie mehrere anlagenbezogene Sicherheitsberichte.

II. Antrag

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG beantragte die Änderung der Anlage Teilereinigung (Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln). Gegenstand der Änderungen sind die Errichtung eines neuen Anlagenteils dieser Anlage im neu zu errichtenden Gebäude B37/B39 (Modul 4) sowie in Verbindung mit der Inbetriebnahme dieses Anlagenteils die Erhöhung des Lösungsmittelleinsatzes von 57 t/a auf 115 t/a und des Lösungsmittelverbrauchs von 35 t/a auf 68 t/a.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Teilereinigung in der, mit der gemäß 1. Teilgenehmigung Nasschemie errichteten Bauhülle des Moduls 4. Bei den Anlagen der Teilereinigung handelt es sich nur um Prozessanlagen.

Die Prozessanlagen umfassen:

- Reinigungsbäder mit Säuren/Basen,
- Ultraschall-Reinigungsanlagen,
- Nassstrahlanlagen,
- Hochdruck-Spülanlagen,
- Trockeneisstrahlanlagen,
- Hochtemperaturanlagen,
- Sprühanlagen mit Säuren und Laugen,
- Reinigungsanlagen für Epitaxi-Kammerteile,
- Reinigungsbäder,
- Lösungsmittel-Reinigungsbäder,
- Trockenschränke.

Die bestehende Hauptanlage zur Teilereinigung soll durch die Einrichtung und den Betrieb der Anlage Teilereinigung Modul 4 in der Erweiterung für die Reinnräume im Gebäude B37 und B39 wesentlich geändert werden. Die Räume werden über Reinnraumbrücken, in denen sich ein vollautomatisches Transportsystem befindet, miteinander verbunden. Darüber hinaus besteht eine Verbindung zwischen Flur 4 und Flur 2 über Reinnraumtreppenhäuser und -aufzüge sowie Paternoster.

Die Abluft der Prozessanlagen wird nach Kontaminationsarten getrennt erfasst und, sofern erforderlich, über die zentralen Abluftreinigungssysteme abgereinigt und über die entsprechenden Emissionsquellen abgeleitet. Ausgenommen hiervon wird eine lokale Entstaubungsanlage der Trockeneisstrahlanlage. Diese wird der Prozessanlage zugeordnet. Die Abluft wird jedoch auch den zentralen Abluftanlagen zugeführt.

Da das Gros der Abluftströme des Modul 4 aus den Anlagen der Nasschemie stammt, werden die Abluftanlagen und Abluftbehandlungsanlagen der Nasschemie, Lithografie und Teilereinigung als gemeinsame Nebenanlagen genehmigungsrechtlich den Nass-

chemischen Produktionsanlagen zugeordnet. Den Anlagen der Teilereinigung werden somit keine eigenen Emissionsquellen zugeordnet.

Das anfallende Abwasser der Anlage Teilereinigung Modul 4 wird in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt und in den Prozessabwasserkanal eingeleitet.

Aufgrund der nach der Änderung vorhandenen Mengen an störfallrelevanten Stoffen handelt es sich weiterhin um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 1 Absatz 1 der 12. BImSchV.

III. Entscheidung

Die Auswertung der Antragsunterlagen und der Fachstellungen hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Genehmigung für die Änderungen der Anlage vorliegen und damit gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist.

Im Einzelnen wird auf die folgenden Ausführungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.

1. Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Das beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach §§ 4, 6 i. V. m. § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 lit. c der 4. BImSchV und der Nummer 5.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Absatz 1 und § 1 Nummer 2 ABlmSchG i. V. m. § 2 Nummer 2 lit. a SächsImSchZuVO ist die Landesdirektion Sachsen zuständige Behörde für diese immissionsschutzrechtliche Entscheidung.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 i. V. m. § 16 BImSchG und den Regelungen der 9. BImSchV und der 12. BImSchV durchgeführt.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Vorhaben um keine störfallrelevante Änderung nach § 3 Absatz 5b BImSchG.

Gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die Fachstellungen aller Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Am Genehmigungsverfahren wurden die Landeshauptstadt Dresden, das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 52) und die Landesdirektion Sachsen, Abteilungen 4 (Umweltschutz) und 5 (Arbeitsschutz) beteiligt.

2. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.1. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG

Luftreinhaltung

Bei den Anlagen der Teilereinigung handelt es sich nur um Prozessanlagen. Die Abluft der Prozessanlagen wird nach Kontaminationsarten getrennt erfasst und, sofern erforderlich, über die zentralen Abluftreinigungssysteme abgereinigt und über die entsprechenden Emissionsquellen abgeleitet.

Im vorliegenden Fall einer gemeinsamen Abgasreinigung für mehrere genehmigungsbedürftige Anlagen, muss diese mindestens von einer Anlagengenehmigung umfasst sein. Die anderen Genehmigungen können dann darauf verweisen oder diese nochmals aufnehmen. Von dieser Regelung wird hier Gebrauch gemacht. Die von der Teilereinigung stammenden Abgase werden gemeinsamen Abluftanlagen und Abgasreinigungseinrichtungen zugeführt, die der Anlage Nasschemie als dienende Nebeneinrichtung zugeordnet sind. Im Rahmen des Ausbauplanes des Werkes um Modul 4 werden alle notwendigen Erweiterungen dieser Anlagen für die jetzt beantragte Erweiterung der Produktionskapazitäten der Teilereinigung in den Antragsunterlagen der Nasschemie Modul 4 berücksichtigt und über die Anlage Nasschemie genehmigt (Gz.: 44-8431/2719).

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung dieser Betreiberpflichten.

Die von der Teilereinigung stammenden Abgase werden gemeinsamen Abluftanlagen und Abgasreinigungseinrichtungen zugeführt, die der Anlage Nasschemie als dienende Nebeneinrichtung zugeordnet sind. Es erfolgt dort die Bestimmung der Immissionskenngrößen für das Gesamtvorhaben.

Die Anlage Teilereinigung besitzt demnach keine eigenen Emissionsquellen. Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist somit davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Schallschutz

Betriebsbedingt sind Anlagen der vorliegenden Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Anforderungen/Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.

Zur Beurteilung der zukünftig in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde durch den Antragsteller ein schalltechnisches Gutachten eines dafür qualifizierten Sachverständigen beigebracht, welches durch eine schalltechnische Stellungnahme ergänzt wurde.

Dieses Gutachten prognostiziert die an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Geräuschimmissionen infolge des Betriebs des gesamten Werkstandortes. Dabei wurden der bestehende Werkstandort und der beabsichtigte Gesamtausbau des Werkstandortes berücksichtigt. Der Gesamtausbau umfasst dabei auch die hier gegenständliche Erweiterung der Anlagen zur Teilereinigung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die sich infolge des beabsichtigten Gesamtausbaus des Werkstandortes an den maßgeblichen Immissionsorten ergebende Geräuschbelastung (GB) im Vergleich zu den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm (IRW).

Maßgebliche Immissionsorte (IO)	Schutzanspruch nach Nummer 6.1 der TA Lärm	GB	GB	IRW	IRW
		tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]	tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]
IO 01 Wohnhaus Königsbrücker Straße 3	allgemeines Wohngebiet	42	39	55	40
IO 02 Alten- und Pflegeheim Königsbrücker Straße 6a	allgemeines Wohngebiet	38	35	55	40
IO 03 DGUV-Akademie m. Hotel Wests. Königsbrücker Straße 2a	Mischgebiet	45	40	60	45
IO 04 DGUV-Akademie m. Hotel Osts. Königsbrücker Straße 2a	Mischgebiet	52	51	60	45
IO 05 Bürohaus Manfred-v.-Ardenne-Ring 20	Gewerbegebiet	50	50	65	65 (*)
IO 06 Wohnhaus	allgemeines Wohngebiet	38	35	55	40

Zur Kurwiese 2					
IO 07 Wohnhaus Am Forsthaus 29	allgemeines Wohngebiet	38	35	55	40
IO 08 B-Plan 3068	Mischgebiet	50	49	60	45

(*) keine Nachnutzung bzw. keine Nachnutzung, deren Schutzbedürftigkeit über diejenige des Tagzeitraumes hinausgeht, daher Anwendung des Tagwertes

Da die hier in Rede stehende Erweiterung der Anlagen zur Teilereinigung Bestandteil des gutachterlich betrachteten Gesamtausbaus des Werkstandortes ist, kann eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit anhand obiger Prognoseergebnisse vorgenommen werden.

Maßgebliche Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 03, IO 05, IO 06 und IO 07:

Gemäß den gutachterlichen Prognoseberechnungen werden an den maßgeblichen Immissionsorten IO 01, IO 02, IO 03, IO 05, IO 06 und IO 07 die dort geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschritten. Dies gilt sowohl für den Tag- als auch für den Nachtzeitraum im Sinne der TA Lärm.

Die Unterschreitungen stellen sich wie folgt dar:

- IO 01: tagsüber: 13 dB nachts: 1 dB
- IO 02: tagsüber: 17 dB nachts: 5 dB
- IO 03: tagsüber: 15 dB nachts: 5 dB
- IO 05: tagsüber: 15 dB nachts: 15 dB
- IO 06: tagsüber: 17 dB nachts: 5 dB
- IO 07: tagsüber: 17 dB nachts: 5 dB

Tagsüber werden die Anforderungen von Nummer 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm im Hinblick auf die maßgeblichen Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 03, IO 05, IO 06 und IO 07 erfüllt. Gleiches gilt für den maßgeblichen Immissionsort IO 5 im Nachtzeitraum. Dies ergibt sich daraus, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den genannten maßgeblichen Immissionsorten und Beurteilungszeiten um mindestens 6 dB unterschritten werden. Eine Betrachtung einer eventuellen werksfremden Vorbelastung ist in diesem Zusammenhang, entsprechend Nummer 3.2.1 Absatz 6 der TA Lärm, nicht erforderlich.

Hinsichtlich der maßgeblichen Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 03, IO 06 und IO 07 ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Nachtzeitraum um mindestens 1 dB unterschritten werden und keine zu berücksichtigende werksfremde Vorbe-

lastung gegeben ist. Daher werden die Anforderungen von Nummer 3.2.1 Absatz 1 der TA Lärm erfüllt.

Im Ergebnis sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Maßgebliche Immissionsorte IO 04 und IO8 - Tagzeitraum:

Gemäß den gutachterlichen Prognoseberechnungen wird am maßgeblichen Immissionsort IO 04 der für den Tagzeitraum geltende Immissionsrichtwert der TA Lärm von 60 dB(A) um 8 dB unterschritten. Am maßgeblichen Immissionsort IO 8 wird der tagsüber einzuhaltende Immissionsrichtwert der TA Lärm von 60 dB(A) um 10 dB unterschritten.

Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den genannten maßgeblichen Immissionsorten tagsüber um mindestens 6 dB unterschritten werden, sind die Anforderungen von Nummer 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm als erfüllt anzusehen. Eine Betrachtung einer eventuellen werksfremden Vorbelastung ist vorliegend, entsprechend Nummer 3.2.1 Absatz 6 der TA Lärm, nicht erforderlich.

Im Ergebnis sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Maßgebliche Immissionsorte IO 04 und IO8 - Nachtzeitraum:

Im Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 45 dB(A) am maßgeblichen Immissionsort IO 4 um 6 dB überschritten. Am maßgeblichen Immissionsort IO 8 wird der nächtliche Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um 4 dB überschritten. An beiden maßgeblichen Immissionsorten ist im Nachtzeitraum keine zu berücksichtigende werksfremde Vorbelastung vorhanden.

Aufgrund der genannten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sieht das schalltechnische Gutachten in Verbindung mit der schalltechnischen Stellungnahme jedoch bereits entsprechende Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen vor, welche eine zukünftige Einhaltung des nächtlichen Immissionsrichtwertes gewährleisten können. Daher können die Anforderungen von Nummer 3.2.1 Absatz 1 der TA Lärm erfüllt werden.

Da die Erweiterung des Ostflügels des Unterkunftsgebäudes der DGUV-Akademie bisher noch nicht umgesetzt worden ist, muss die Verwirklichung der Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen erst bei der Nutzungsaufnahme der Erweiterung erfolgt sein.

Im hier vorliegenden Fall wird jedoch auf eine entsprechende Nebenbestimmung zur Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen verzichtet.

Dies ergibt sich daraus, dass die Anlagen zur Teilereinigung keine Geräuschquellen aufweisen, an denen Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen notwendig sind. Dies ergibt sich zum Teil auch daraus, dass die Systeme/Emissionsquellen, in welche die Abluftströme der Anlagen zur Teilereinigung eingeleitet werden, genehmigungsrechtlich den nasschemischen Anlagen zugeordnet werden, da der Großteil der eingeleiteten Abluftströme aus der Nasschemie stammen.

Eine Nebenbestimmung zur Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen ist in diesem Zusammenhang nach derzeitiger Sach- und Erkenntnislage für die 2. TG zur wesentlichen Änderung der Nasschemie vorgesehen.

Im Ergebnis sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Es ist festzustellen, dass der Vorsorgegrundsatz durch die beantragte Anlagentechnik, welche dem Stand der Technik entspricht, erfüllt wird.

Das beantragte Vorhaben ist aus lärmschutzfachlicher Sicht genehmigungsfähig.

Störfallrecht

Es sollen Mischprozesse unter exakter und überwachter Dosierung zur sicheren Herstellung von Ätzmischungen erfolgen. Die Einstufung der toxischen Eigenschaften der verschiedenen Ätzmischungen wurde konservativ durchgeführt und ist unter Beachtung aller Gemischbestandteile nachvollziehbar.

Die Stoffe, die entsprechend Kapitel 3.5 des Antrags gehandhabt werden sollen, weisen keine neuen Gefahrenkategorien gemäß Anhang I der 12. BImSchV im Betriebsbereich auf. Neu zu errichtende sicherheitsrelevante Anlagenteile (Digestorien) sollen ein maximales Volumen von 250 L aufweisen, sodass das Vorhaben zu keiner relevanten Erhöhung der Gesamtlagermenge im Betriebsbereich führt. Die Lagerung und Bereitstellung, die über das geringe Volumen der Digestorien hinausgeht, wird entsprechend Kapitel 3.1.3 dem Teilgenehmigungsantrag Nasschemie (Gz.: 44-8431/2719/4) zugeschrieben und darin vollständig betrachtet. Somit bleibt die störfallrechtliche Einstufung des Betriebsbereichs unverändert.

Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht für die Digestorien der Teilereinigung liegt im Kapitel 6.3 des vorliegenden Genehmigungsantrages vor und ist in grundsätzlichen Punkten vollständig. Die Darlegungen sind inhaltlich plausibel und ohne offensichtliche Mängel.

Die abstandsbestimmenden Szenarien gemäß des vorliegenden KAS-18-Gutachtens der Firma GICON vom Januar 2024 werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die geplanten Änderungen haben somit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten in der Umgebung des Betriebsbereichs.

Die Maßnahmen zur Verhinderung und zur Begrenzung von Störfällen werden als geeignet und ausreichend eingeschätzt. Aus Sicht der Störfallvorsorge ergeben sich keine neuen Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten.

Zusammenfassend ist deshalb einzuschätzen, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle hervorgerufen werden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten.

Das Vorhaben ist aus störfallrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Abfall

Die Belange der unteren Abfallbehörde werden durch die im Betrieb der technischen Anlagen anfallenden Abfälle berührt. Die Unterlagen enthalten die im laufenden Betrieb anfallenden Abfälle (Art und Menge). Am Standort existiert bereits ein Entsorgungssystem, welches für die im neuen Betriebsteil anfallenden Abfälle erweitert werden wird.

Eine grundlegende Übernahmeerklärung durch den bisherigen Entsorger SUC liegt vor.

Das Vorhaben ist aus abfallrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Energieeffizienz

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden betreibt den Standort mit einem nach DIN EN ISO 50001 zertifizierten Energiemanagementsystem. Die Zertifizierung wurde am 1. Februar 2024 von der TÜV NORD CERT GmbH Essen ausgestellt. Damit kommt die Antragstellerin als Großunternehmen ihrer Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach. Mit der Zertifizierung wird sichergestellt, dass das Unternehmen Produktionsanlagen nach dem Stand der Technik bezüglich der Energieeffizienz betreibt.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen auch den Anforderungen des BImSchG.

Bei einer Betriebsstilllegung werden mindestens folgende Maßnahmen zur Erfüllung der in § 5 Absatz 3 BImSchG genannten Bedingungen durchgeführt:

- Leeren aller Aggregate im Zusammenhang mit der Herstellung von Wafern unter Berücksichtigung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen bei gleichzeitiger Vermeidung des Austritts wassergefährdender Stoffe
- Entleerung der abwasserführenden Rohrleitungen, Entfernung der aus diesen Einrichtungen entnommenen Materialien aus der Anlage
- Entleerung der Wasserversorgungsleitungen, Frostsicherung
- Abschaltung der Elektroversorgungsanlage, Herausnahme der Hauptsicherungen, Verschließen der Schaltanlagen; erst wenn die Anlage elektrisch freigeschaltet ist, kann der Rückbau derselben beginnen
- Kontrolle der Dichtheit der äußeren Umzäunung, ihre eventuelle Instandsetzung und ordnungsgemäßes Verschließen aller Gebäude und der Einfahrten zur Anlage
- Vornehmen der entsprechenden Beschilderung gegen unbefugtes Betreten und
- Durchführung der notwendigen Demontage- und Abrissarbeiten im Übrigen durch die Antragstellerin

Es wird in jedem Fall durch die Antragstellerin gewährleistet, dass bei oder nach einer Betriebseinstellung nach § 7 Absatz 1 Nummer 4d i.V.m. § 29a Absatz 2 Nummer 4

BlmSchG entsprechende sicherheitstechnische Prüfungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

In Rahmen der Anzeige gemäß § 15 Absatz 3 BlmSchG zur Betriebsstilllegung soll ein Konzept zur Weiternutzung des Grundstückes vorgelegt werden. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG

Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht der Gefahrenabwehrplanung bestehen keine Bedenken, sofern die Umsetzung gemäß den Antragsunterlagen erfolgt und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die in Abschnitt C.V. genannte Nebenbestimmung beachtet wird.

Bauplanungsrecht

Dem Vorhaben wird gemäß § 30 BauGB unter Berücksichtigung des bauplanungsrechtlichen Hinweises zugestimmt.

Bauordnungsrecht

Für das beantragte Vorhaben sind keine bauordnungsrechtlichen Belange betroffen.

Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Realisierung gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Diese Zustimmung ist nicht mit der Erhebung von Forderungen als Auflage in der Genehmigung verbunden.

Bodenschutzrecht

Es handelt sich bei der zu ändernden Anlage nicht um eine IED-Anlage. Dem Vorhaben stehen keine bodenschutzfachlichen Belange entgegen.

Wasserrecht

Die Prozessanlagen der Teilereinigung stellen Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A gemäß § 39 AwSV dar.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Volumen ≤ 220 L an wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz des § 62 Absatz 1 WHG.

Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Volumen > 220 bis 250 L an wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen der AwSV.

Den Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes sowie auch der AwSV wird mit der in den Prozessanlagen vorhandenen Rückhaltewanne, welche ein Rückhalten der gesam-

ten Menge an austretenden wassergefährdenden Stoffen gewährleisten kann, Genüge getan.

Das Vorhaben ist bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ohne Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

Das Vorhaben ist bezüglich der Belange Niederschlagswasser nicht betroffen.

Mit dem Betrieb der Teilereinigung fallen folgende Abwasserteilströme an, welche zur zentralen Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet (Gebäudeteil 39) werden. Das Abwasser wird dort vor der Einleitung in das öffentliche Abwassernetz entsprechend dem Stand der Technik vorbehandelt.

- S-D401 HF-freies Abwasser / sauer-alkalisches Spülwasser PAW-S/A 35 -
- S-D410 HF-haltiges Abwasser > 200 mg/PAW-HF-HIGH 35
- S-D420 Cu-haltiges Abwasser PAW-CU 35
- S-D426 Arsenhaltiges Abwasser

Die Ableitung des arsenhaltigen Abwassers erfolgt dann über den Teilstrom S-D401 PAW-S/A und wird in der Durchlaufneutralisationsanlage S-T401 schlussbehandelt.

Die Indirekteinleitergenehmigung wurde in Rahmen eines eigenständigen Verfahrens am 22. März 2023 beantragt.

Im Bereich der Abwasserbehandlung sind mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Die anfallenden Abwässer können generell entsprechend dem erforderlichen Stand der Technik behandelt werden.

Unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Nebenbestimmung im Abschnitt C.IV kann dem Vorhaben aus Sicht der Belange Abwasser zugestimmt werden.

Naturschutzrecht

Die Auswirkungen auf Natur sind im Verfahren „Erweiterung der Anlage Nasschemie, einschließlich Errichtung des Gebäudes B37/B39 der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG“ (Gz.: 44-8431/2719) betrachtet. Naturschutzrechtlich stehen dem Vorhaben Teilereinigung keine Belange entgegen.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage Teilereinigung ist nicht dem Anhang I des UVPG zugeordnet. Deshalb ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich.

Die Antragstellerin beantragte am 28. Dezember 2022 die Durchführung einer UVP auf Grundlage von § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 3 UVPG.

In dieser hat die Antragstellerin auch die Auswirkungen des Gesamtvorhabens betrachtet. Die Bewertung der UVP erfolgt für alle UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhaben im Rahmen des Antrags der Nasschemie Modul 4 (siehe dazu auch Bescheid zur 1. Teilgenehmigung vom 30. Mai 2024, Gz. 44-8431/2719/4).

Gemäß § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV ist eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter, einschließlich deren Wechselwirkung, der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft von der zuständigen Behörde zu erarbeiten (Anlage „Zusammenfassende Darstellung und Bewertung“ zu diesem Bescheid).

Zu diesem Zweck wurde ein externer Gutachter beteiligt.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgte für alle vorprüfungspflichtigen Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „1. Teilgenehmigung Nasschemie“ (Gz. 44-8431/2719) anhand der aktuellsten Version des UVP-Berichts vom 15. Januar 2024. Eine separate Bewertung der Auswirkungen der Anlage Teilereinigung erfolgt aufgrund fehlender UVP-prüfpflichtiger Sachverhalte nicht.

Beim Betrieb der Teilereinigung entstehen geringe Mengen luftschadstoffhaltiger Abluft, die, soweit nicht durch Gaspendingelung vermieden, durch gemeinsame Behandlung mit Abluft aus nicht UVP-pflichtigen Anlagen in den gemeinsamen Abluftbehandlungsanlagen (insbesondere Wäscher) umweltverträglich nach dem Stand der Technik gereinigt werden, bevor eine umweltverträgliche Ableitung über Schornsteine erfolgt.

Im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb müssen Freisetzungen von wassergefährdenden und bodenschädigenden Stoffen sowie von Luftschadstoffen vermieden und soweit nicht vermeidbar, vermindert werden.

Hinsichtlich der wasser- und bodenschädlichen Stoffe ist zu erwarten, dass durch die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Rückhaltemaßnahmen ein Eindringen in den Boden und in das Grundwasser vermieden wird.

Hinsichtlich der bei einer Betriebsstörung trotz der zur Vermeidung und Begrenzung von Freisetzungen vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik, nicht völlig auszuschließenden Freisetzungsszenarien für entweichende Stoffe, wurden deren Auswirkungen nach den Vorgaben der 12. BImSchV gutachterlich betrachtet. Im Ergebnis wird ebenfalls festgestellt, dass hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, entsprechend der Betrachtungsmaßstäbe, von einer Umweltverträglichkeit ausgegangen werden kann. Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere sowie biologische Diversität, liegen übertragbare Bewertungsmaßstäbe bisher nicht vor.

Auch der statistisch bedingte Umstand, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalles mit der Anzahl störfallrelevanter Anlagenteile steigt, führt nicht zu einer anderen Bewertung, da dadurch keine anderen Szenarien entstehen.

Das Vorhaben wird als umweltverträglich bewertet.

V. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 i. V. m. § 16 Absatz 1 BImSchG und den Festlegungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Landesdirektion Sachsen und die Landeshauptstadt Dresden machten das Vorhaben gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 BImSchG am 20. Februar 2025 im Sächsischen Amtsblatt (Nummer 8) und auf der Internetseite der Landesdirektion Dresden öffentlich bekannt. Auf der UVP-Portal-Seite wurde das Vorhaben am 20. Juli 2023 bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen in der Fassung vom 22. Januar 2025 lagen im Zeitraum vom 28. Februar 2025 bis einschließlich 28. März 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme für jedermann in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden und im Stadtbezirksamt Dresden-Klotzsche aus.

Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben konnten im Zeitraum vom 28. Februar 2025 bis einschließlich 28. April 2025 vorgebracht werden.

Im Zuge der nachgeforderten Dokumente und Aussagen zu den geplanten Änderungen haben sich keine neue Betroffenheiten oder nachteilige Auswirkungen für Dritte, ergeben.

VI. Einwendungen

Bis zum 28. April 2025 sind bei der LDS keine Einwendungen zum beantragten Vorhaben eingegangen. Eine Erörterung zum Vorhaben findet gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Die Antragstellerin wurde über den Wegfall der Erörterung am 29. April 2025 informiert.

Der Wegfall der Erörterung wurde am 22. Mai 2025 im Sächsischen Amtsblatt (Nummer 22) und auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen vom 22. Mai 2025 bis zum 16. Juni 2025 öffentlich bekannt gegeben.

VII. Koordinierung mit weiteren Verfahren gemäß § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG

Die Antragstellerin hat für das antragsgegenständliche Vorhaben parallel bei der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG für die Grundwasserhebung und die Grundwasserversickerung gestellt. Bei der oberen Wasserbehörde, Referat 41 der LDS, wurde die Errichtung der zusätzlichen Wasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Nummer 2 WHG sowie die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG i. V. m. Anhang 31 und 35 AbwV beantragt.

Die Anträge zur Benutzung eines Gewässers wurden gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bekannt gemacht, ausgelegt und erörtert.

Für das Vorhaben waren diese wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie weitere Zulassungen erforderlich, die einer Koordinierung nach § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG bedurften. Die zu koordinierenden Vorhaben sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet:

Lfd. Nr.	Antragsgegenstand	Antragsteller	Zuständigkeit	Datum (Einreichung und Entscheidung)
Wasserrecht				
Koordinierte Zulassungsverfahren zum Vorhaben gemäß § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG				
1	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Nummer 2 WHG	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 41	30. März 2023 (Einreichung) 9. Mai 2025 (Entscheidung)
2	Indirekteinleitergenehmigung von Prozesswasser nach § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 31 und 35 AbwV	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 41	22. März 2023 (Einreichung)
3	Wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitlichen und dauerhaften Grundwasserbenutzung nach §§ 8, 9 WHG, konkret: Einleiten von Grundwasser in Grundwasser (Infiltration und/oder Versickerung) z. B. aus temporärer Grundwasserabsenkung/-haltung, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder hierfür geeignet sind, mit dauerhaften oder vorübergehenden Einwirkungen auf das Grundwasser, Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser mit dem Ziel der Absenkung von Grundwasser bei temporären Vorhaben für eine Dauer von mehr als 6 Wochen	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LHDD, uWB	22. März 2023 (Einreichung)
4	Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur	Infineon Dresden GmbH &	LHDD, uWB	22. März 2023 (Einreichung)

	bauzeitlichen Grundwassernutzung (Wasserhaltung in den Baugruben) und die dauerhafte Grundwassernutzung (Einbinden von Bauwerken in das Grundwasser, Bauwerksdrainage inkl. Versickerung des Dränwassers) (AZ. 86.43-43-0230/37295 179478/23)	Co. KG		2. Juni 2023 (Entscheidung)
Immissionsschutzrecht				
5	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Chemikalienlagers B55	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	29. Mai 2020 (Einreichung)
6	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Nasschemie)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	30. März 2023 (Einreichung) 30. Mai 2024 (Entscheidung 1. Teilgenehmigung)
7	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Lithografie)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	31. März 2023 (Einreichung) 31. Januar 2025 (Entscheidung)
8	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Ammoniakkälteanlage im Gebäude B39	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	30. März 2023 (Einreichung) 6. Mai 2025 (Entscheidung)
9	Befristete Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Baustelleneinrichtungs- und -lagerfläche zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Boden und Steine) am Standort An den Ellerswiesen in 01109 Dresden, Flurstücke 1147, 1148, 1152 und 1156 der Gemarkung Hellerau	Ed. Züblin AG	LHDD, ulmB	2. März 2023 (Einreichung) 15. Juni 2023 (Entscheidung)

10	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Nasschemie – Umwidmung („Zurückwidmung“) eines Lagertanks (Gebäude B32) für gefährliche Stoffe und nachträgliche Genehmigung der bereits angezeigten Installation einer Anlage zur Abgasbehandlung lösungsmittelhaltiger Abgase Gebäude B36)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	6. März 2023 (Einreichung) 1. Juli 2024 (Entscheidung)
11	Genehmigung zusätzlicher Gasfarm nach § 4 BImSchG	Linde Electronics GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	30. Mai 2024 (Einreichung) 27. September 2024 (Entscheidung)
Baurecht				
12	Baugenehmigung für zusätzliche Gasfarm nach § 63 SächsBO (Kurzbezeichnung Tankfarm IV)	Air Liquide Electronics GmbH	LHDD, BAA	8. März 2024 (Einreichung) 4. Juni 2024 (Entscheidung)
13	Neubau Pumpwerk / Hochbehälter Fischhausstraße für die Baugenehmigung nach § 63 SächsBO	Sachsen Energie	LHDD, BAA	12. Dezember 2023 (Einreichung) 30. April 2024 (Entscheidung)
Naturschutzrecht				
14	Zulassungsentscheidungen für die Einrichtung der Baustelle „Vogelsteig“ (Temporäre Waldumwandlung inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Heide“, Ausnahme Artenschutz, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans)	Ed. Züblin AG	Sachsenforst, oFB LHDD, uNB LHDD, BAA	27. Juni 2023, 17. Juli 2023 und 29. Juni 2023 (Einreichung) 14. August 2023, 18. Juli 2023 und 17. August 2023 (Entscheidung)
15	Zulassungsentscheidung für die Einrichtung der Baustelle „Windka-	Ed. Züblin AG	LHDD, uNB	11. August 2023 (Einreichung)

	nal Betonmischanlage“ (Zulassung von Einzelfällungen)			15. August 2023 (Entscheidung)
16	Zulassungsentscheidungen temporäre Bushaltestelle Königsbrücker Landstraße (Waldumwandlung, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans) (63/S/BF0076/224)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	Sachsenforst, oFB LHDD, BAA	9. Februar 2024 (Einreichung) 21. Februar 2024 und 29. April 2024 (Entscheidung)
17	Genehmigung zur Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage von Leitungsschneisen nach § 8 Absatz 8 SächsWaldG (AZ: 854.4)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LHDD, uFB	26. Mai 2023 (Einreichung) 21. August 2023 (Entscheidung)

Für die vorstehend tabellarisch aufgelisteten Verfahren fand bzw. findet jeweils ein enger Informationsaustausch zwischen den jeweils verfahrensführenden Behörden und Bearbeitern zu den Antragsgegenständen sowie den zu erwartenden Inhalten und Nebenbestimmungen der jeweiligen Entscheidungen statt. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

VIII. Begründung einzelner Nebenbestimmungen

Nebenbestimmung I.1.:

Mit der Nebenbestimmung wird nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG von der Genehmigungsbehörde eine angemessene Frist festgelegt, in der die Inbetriebnahme der Anlage vorzunehmen ist.

Nebenbestimmung I.2.:

Diese Nebenbestimmung regelt die Anzeige der Inbetriebnahme, die die Überwachung nach § 52 BImSchG sowie andere mit dem Gebrauchmachen von dieser Genehmigung verbundenen Rechtsfolgen in Gang setzt.

Außerdem basiert die Nebenbestimmung auf § 16 Absatz 1 Nummer 2 der 12. BImSchV, wonach die zuständige Behörde ein Überwachungssystem zu errichten hat, und sie sich darüber zu vergewissern hat, dass der Betreiber angemessene Mittel zur Begrenzung von Störfallauswirkungen vorgesehen hat.

Nebenbestimmung I.3.:

Die genehmigungsrechtlichen Festlegungen zu den einzelnen Abluftströmen, Emissionsquellen und Schallquellen werden erst in der 2. Teilgenehmigung der Anlage Nasschemie Modul 4 erfolgen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen der Teilereinigung kann somit erst mit der Inbetriebnahme der nasschemischen Anlagen erfolgen, um eine sachgerechte Ableitung der entstehenden Emissionen und die Umsetzung von Emissionsminderungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Nebenbestimmung I.4.:

Mit der Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass bei Ausfall von Abluftreinigungsanlagen der Nasschemie ein Weiterbetrieb der jeweils angeschlossenen Anlagen der Teilereinigung nicht erfolgt, um die die Ableitung unbehandelter Emissionen zu vermeiden.

Nebenbestimmung II.1.:

Vom Antragsteller wurde durch eine Lösungsmittelbilanz abgeschätzt, dass ein maximaler Lösungsmittelverbrauch von 68 Tonnen je Jahr zu erwarten ist. Die eingesetzte Menge an Lösungsmitteln wurde mit 116 Tonnen je Jahr antragsgemäß bestimmt. Mit der Festsetzung dieser Kennzahlen wird der rechtlich und tatsächlich mögliche Betriebsumfang der Genehmigung hinsichtlich der Anlagengröße nach Nummer 5.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV definiert.

Nebenbestimmungen II.2. bis II.5.:

Die entsprechenden Nebenbestimmungen setzen die Anforderungen der 31. BImSchV um. Für die Anforderungen von § 6 i. V. m. § 5 Absatz 8 der 31. BImSchV wird davon Gebrauch gemacht, den Bericht auf Verlangen vorlegen zu lassen.

Nebenbestimmung II.6.:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung konnten die den Genehmigungsbestand bildenden Anlagen, Maschinen, Apparate und Behälter noch nicht vollständig abgebildet und beziffert werden, da Art und Anzahl der zu errichtenden Anlagen vom, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht final festgelegten, Produktmix abhängen und sich noch bis zur Inbetriebnahme im Detail ändern können. Um Überwachungen gemäß § 52 BImSchG sachgerecht durchführen zu können, sind die entsprechenden Angaben im Formular 3.4 erforderlich.

Nebenbestimmungen II.7. und II.8.:

Die Abluftanlagen und Abluftbehandlungsanlagen der Nasschemie und Teilereinigung werden als gemeinsame Nebenanlagen genehmigungsrechtlich den nasschemischen Produktionsanlagen zugeordnet, da das Gros der Abluftströme des Modul 4 aus den Anlagen der Nasschemie stammt. Den Anlagen der Teilereinigung werden somit keine eigenen Emissionsquellen zugeordnet.

Mit den Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Abluft der Prozessanlagen der Teilereinigung nach Kontaminationsarten getrennt erfasst wird und, sofern erforderlich, über die zentralen Abluftreinigungssysteme abgereinigt und über die entsprechen-

den Emissionsquellen der Nasschemie abgeleitet wird und die Anlagen entsprechend des Standes der Technik betrieben werden.

Nebenbestimmungen II.9. bis II.11.:

Abweichend von einer zentralen Abgasreinigung werden die Trockeneisstrahlanlagen der Teilereinigung Modul 4 an lokale Filteranlagen angeschlossen, die, als Einzelfall, den Prozessanlagen zugeordnet werden, ehe sie in die zentralen Abluftanlagen der neutralen Abluft eingeleitet werden. Aufgrund der erwarteten geringen Emissionsmassenströme von Stäuben bereits im Rohgas kann von einer Grenzwertfestlegung und wiederkehrenden Messungen abgesehen werden. Mit den Regelungen der Nebenbestimmungen wird dem erhöhten Augenmerk auf einen bestimmungsgemäßen Betrieb von Filteranlagen zur Vermeidung diffuser Emissionen Rechnung getragen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Funktion werden die vorgesehenen Maßnahmen zu Betrieb, Wartung, Kontrolle und Dokumentation festgelegt.

Nebenbestimmungen II.12. und II.13.:

Der Ausbau der beantragten Prozessanlagen bis hin zur Inbetriebnahme des beantragten Gesamtbestandes an Anlagen kann sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren verteilen. Die Kenntnis der Behörde über die anlagentechnische Ausstattung und anteilige Ableitung der Abluftvolumenströme zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und fortschreibend bis zum Vollausbau ist erforderlich zur Bewertung der nach Inbetriebnahme der Anlage Nasschemie durchzuführenden Inbetriebnahmemessungen und der jeweiligen wiederkehrenden Messungen sowie zur Ermöglichung einer sachgerechten Überwachung gemäß § 52 BImSchG.

Nebenbestimmung II.14.:

Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung von § 3 Absatz 6 Satz 2 der 31. BImSchV.

Nebenbestimmung II.15.:

Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung von Nummer 5.2.6 Absatz 3 der TA Luft.

Nebenbestimmung III.1.:

Die Feststellung, dass der Teilereinigung lediglich geringe Mengen störfallrelevanter Stoffe in den zu errichtenden sicherheitsrelevanten Anlagenteilen zuzuordnen sind, setzt die Zuordnung der Lagerung und Bereitstellung, d.h. die Chemiever- und Entsorgung, der gehandhabten Stoffe zum Teilgenehmigungsantrag Nasschemie (LDS, Gz.: 44-8431/2719) voraus.

Zusätzlich zum anlagenbezogenen Sicherheitsbericht für die Digestorien der Teilereinigung ist somit der anlagenbezogene Sicherheitsbericht der Nasschemie hinsichtlich der Chemiever- und Entsorgung relevant. Nach § 9 Absatz 5 Nummer 2 der 12. BImSchV ist der Sicherheitsbericht zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren und mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung vorzulegen.

Nebenbestimmungen III.2. und III.3.:

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 der 12. BImSchV ist durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen.

Nebenbestimmung III.4.:

Nach § 10 Nummer 1 der 12. BImSchV ist der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan mindestens einen Monat vor der Änderung der Anlage oder der Tätigkeiten zu erstellen bzw. zu aktualisieren.

Nebenbestimmung IV.:

Die genehmigungsrechtlichen Festlegungen zu den einzelnen Abwasserströmen werden erst in der wasserrechtlichen Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage Modul 4 erfolgen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen der Teilereinigung kann somit erst mit der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage erfolgen, um einen sachgerechten Umgang mit den entstehenden Abwässern gewährleisten.

IX. Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 1 des SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen. Diese Kosten des Verfahrens sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 SächsVwKG der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG aufzuerlegen, da diese mit ihrem eingereichten Antrag nach § 16 Absatz 1 BImSchG vom 23. Juni 2023 (elektronischer Posteingang Landesdirektion Sachsen) die Amtshandlung veranlasst hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 9, 13, 15 und 17 SächsVwKG i. V. m. dem 10. SächsKVZ. Für die Genehmigung nach § 16 BImSchG ergibt sich die Verwaltungsgebühr gemäß der laufenden Nummer 54 Tarifstelle 1.4 i. V. m. der Tarifstelle 1.1 und 1.1.6 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ.

Grundlage für die Ermittlung sind die voraussichtlichen Kosten von [REDACTED].

Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden bereits im Bescheid zur 1. Teilgenehmigung vom 30. Mai 2024, Gz.: 44-8431/2719/4, erhoben.

Damit werden für den immissionsschutzrechtlichen Teil der Genehmigung [REDACTED] erhoben. Die Bestimmung des Fälligkeitstermins erfolgt gemäß § 18 SächsVwKG.

X. Zahlungsaufforderung

Die Kosten in Höhe von insgesamt [REDACTED] sind binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen

BIC: MARK DEF1 860

IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22

Verwendungszweck: [REDACTED]

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

F. Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Sind Dokumente elektronisch an die Landesdirektion Sachsen zu übersenden, ist bitte die Adresse post@ids.sachsen.de zu verwenden. Außerdem ist bitte das Aktenzeichen und die zuständige Behörde in dem entsprechenden elektronischen Dokument anzugeben.
2. Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweils zuständig. Bei Änderungen der Zuständigkeit tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der im Bescheid genannten Behörde.
3. Die Anforderung der Kosten für dieses Verfahren ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO sofort vollziehbar. Insoweit entfaltet auch die Einlegung eines Widerspruches keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren und -auslagen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, werden Säumniszuschläge erhoben (§ 22 SächsVwKG).

II. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
3. Soweit in dieser Genehmigung keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und nachträglichen Anordnungen fort.
4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).
5. Wird beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung und Beifügung von Unterlagen, die die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beschreiben, der LDS unverzüglich anzuzeigen.
6. Für die Antragstellung bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ist ELiA Online in Sachsen verbindlich zu verwenden. Für laufende Verfahren kann ELiA 2.8 weiterverwendet werden. Der Support für ELiA 2.8 wird zum 30. Juni 2025 eingestellt.
7. Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweils zuständig. Bei Änderungen der Zuständigkeit tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der im Bescheid genannten Behörde.
8. Verstöße gegen die Bestimmungen der Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

III. Bauplanungsrechtlicher Hinweis

Der Bebauungsplan Nummer 126, Königsbrücker Straße/Ost, enthält zu Grenzwerten bezüglich Geruchsimmissionen keine Regelungen.

IV. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Die vom Antragsgegenstand betroffenen Maschinen und Anlagen dürfen den Beschäftigten nach den Grundsätzen von § 5 Absatz 3 BetrSichV erst dann zur Verfügung gestellt werden, wenn neben den Vorschriften der BetrSichV auch die in deutsches Recht umgesetzte Gemeinschaftsrichtlinie (Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) erfüllt ist.

Dies beinhaltet außer der vom Arbeitgeber durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV (insbesondere zur Eignung und Aufstellungsbedingungen)

